

Archiv

15.2.1972

I

Der Bebauungsplan Osdorf 34 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. Februar 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 253) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist unbebaut und wird gärtnerisch genutzt. Im westlichen Bereich, an der Straße Püttkuhl, befinden sich drei Einfamilienhäuser; im südlichen Bereich, am Hemmingstedter Weg, ist ein Einfamilienhaus vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um das Gebiet zu ordnen und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen zu sichern.

Im Hinblick auf den Bestand wurde am Püttkuhl und am Hemmingstedter Weg reines Wohngebiet für eine zweigeschossige Bebauung offener Bauweise ausgewiesen. Als Gemeinbedarf wurden im nordwestlichen Teil des Plangebiets ein Altersheim, im südlichen Teil am Hemmingstedter Weg eine Volksschule mit 20 Klassen und im östlichen Teil eine Sportanlage vorgesehen. Eine weitere 20-klassige Volksschule befindet sich an der Straße Goosacker. Am Harderweg ist ein Gymnasium mit 32 Klassen vorgesehen, für das der Schulbetrieb für das Jahr 1974 geplant ist. Beide Schulen befinden sich außerhalb des Plangebiets.

Die Grünfläche ist ein Teil eines zusammenhängenden Grünzugs zwischen Groß Flottbek - Othmarschen und Hochkamp, in dem unter anderem im Bereich dieses Bebauungsplans verschiedene Sportanlagen geplant sind (Hockey-, Handball- und Fußballplätze). Die hier ausgewiesenen Sportanlagen sollen auch von der Volksschule genutzt werden.

Als Flächen für die Landwirtschaft wurde die bestehende Gärtnerei im mittleren Planbereich ausgewiesen.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach den Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek und in der Gemarkung Osdorf vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 76 und 77).

IV

Das Plangebiet ist etwa 130 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 500 qm (davon neu etwa 1 500 qm), für neue öffentliche Grünflächen (Sportanlage) etwa 73 000 qm, für Gemeinbedarf etwa 24 000 qm (davon Altersheim etwa 6 000 qm, Schule etwa 18 000 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßenflächen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Die Grünflächen und die Gemeinbedarfsflächen befinden sich bereits im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Weitere Kosten entstehen durch den Straßenbau, die Herrichtung der Grünanlagen und den Bau der Schule.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.